



Ausarbeitung

Vorschläge der EU-Kommission zur Neufassung von Richtlinien zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen

Fragen zu den Auswirkungen auf das deutsche Aufenthaltsgesetz

Vorschläge der EU-Kommission zur Neufassung von Richtlinien zum Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen

Fragen zu den Auswirkungen auf das deutsche Aufenthaltsgesetz

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 105/22

Abschluss der Arbeit: 29.08.2022

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Anpassungsbedarf im AufenthG im Falle der Neufassung der Rahmenrichtlinie	6
2.1.	Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	6
2.1.1.	Art. 3 (Geltungsbereich)	6
2.2.	Kapitel II Einheitliches Antragsverfahren und kombinierte Erlaubnis	8
2.2.1.	Art. 4 (Einheitliches Antragsverfahren)	8
2.2.2.	Art. 5 (Zuständige Behörde)	8
2.2.3.	Art. 11 (Rechte aufgrund der kombinierten Erlaubnis)	8
2.3.	Kapitel III Recht auf Gleichbehandlung	9
2.3.1.	Art. 12 (Recht auf Gleichbehandlung)	9
2.3.2.	Art. 13 (Kontrolle, Risikobewertung, Inspektionen und Sanktionen)	9
2.3.3.	Art. 14 (Erleichterung der Einreichung von Beschwerden und Rechtsschutz)	9
2.4.	Kapitel IV Schlussbestimmungen	10
2.4.1.	Art. 16 (Informationen für die Öffentlichkeit)	10
3.	Anpassungsbedarf im AufenthG im Falle der Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie	10
3.1.	Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	11
3.1.1.	Art. 1 (Gegenstand) und Art. 2 (Begriffsbestimmungen)	11
3.1.2.	Art. 3 (Anwendungsbereich)	11
3.2.	Kapitel II Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigen in einem Mitgliedstaat	11
3.2.1.	Art. 4 (Dauer des Aufenthalts)	11
3.2.2.	Art. 5 (Bedingungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten)	12
3.2.3.	Art. 7 (Erlangung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten)	13
3.2.4.	Art. 8 (Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU)	14
3.2.5.	Art. 9 (Entzug oder Verlust der Rechtsstellung)	14
3.2.6.	Art. 10 (Verfahrensgarantien)	15
3.2.7.	Art. 11 (Gebühren)	15
3.2.8.	Art. 12 (Gleichbehandlung)	15
3.2.9.	Art. 14 (nationale Aufenthaltstitel für langfristigen Aufenthalt)	16
3.2.10.	Art. 15 (Familienangehörige)	16
3.3.	Kapitel III Aufenthalt in den anderen Mitgliedstaaten	18
3.3.1.	Art. 16 (Grundsatz)	18
3.3.2.	Art. 17 (Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat)	18
3.3.3.	Art. 18 (Aufenthalt von Familienangehörigen im zweiten Mitgliedstaat)	19
3.3.4.	Art. 20 (Öffentliche Gesundheit)	20

3.3.5.	Art. 21 (Prüfung von Anträgen und Erteilung eines Aufenthaltstitels)	21
3.3.6.	Art. 24 (Im zweiten Mitgliedstaat gewährte Behandlung)	21
3.3.7.	Art. 25 (Entzug des Aufenthaltstitels und Verpflichtung zur Wiederaufnahme)	22
3.3.8.	Art. 26 (Erlangung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat) umfassende und detaillierte Neuregelung	23
3.4.	Kapitel IV Schlussbestimmungen	24
3.4.1.	Art. 27 (Zugang zu Informationen)	24
3.4.2.	Art. 29 (Kontaktstellen)	24
4.	Berufsqualifikationen als Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach der Rahmenrichtlinie und der Daueraufenthaltsrichtlinie	24

1. Einleitung

Die Europäische Kommission hat im April 2022 als Teil ihres Migrations- und Asylpakets zwei **Vorschläge** für die Neufassung zweier Richtlinien die Migration von Drittstaatsangehörigen betreffend veröffentlicht:¹

Ein Vorschlag betrifft die **Neufassung²** der „Richtlinie über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer **kombinierten Erlaubnis** für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **aufzuhalten und zu arbeiten**, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufzuhalten“ (Richtlinie 2011/98/EU³ – im Folgenden: **Rahmenrichtlinie**, dazu unter 2.). Der weitere Vorschlag betrifft die **Neufassung⁴** der „Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der **langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**“ (Richtlinie 2003/109/EG⁵ – im Folgenden: **Daueraufenthaltsrichtlinie**, dazu unter 3.).

Gefragt wird, inwieweit diese Vorschläge bestehende Regelungen im Aufenthaltsgesetz⁶ (AufenthG) berühren, die ggf. angepasst werden müssten. Abschließend wird gesondert auf die Frage eingegangen, ob die Vorschläge der EU-Kommission die Einwanderungsmöglichkeiten für Drittstaatsangehörige an das Vorliegen anerkennungsfähiger Berufsqualifikationen knüpft oder ob auch praktische Berufserfahrungen genügen (dazu unter 4).

1 EU-Kommission, Pressemitteilung vom 27. April 2022, Legale Migration: Anwerbung qualifizierter Fachkräfte aus Drittländern, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2654 (alle in der hiesigen Ausarbeitung angegebenen Internetfundstellen wurden zuletzt am 25. August 2022 abgerufen).

2 EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufzuhalten (**Neufassung**), COM(2022) 655 final, Stand 27. April 2022, u.a. in deutscher Sprache abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2022:655:FIN>.

3 Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, ABl. EU L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0098&from=DE>.

4 EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (**Neufassung**), COM(2022) 650 final, Stand 27. April 2022, u.a. in deutscher Sprache abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52022PC0650>.

5 Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. EU L 16 vom 23. Januar 2004, S. 44, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0109&from=DE>.

6 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

2. Anpassungsbedarf im AufenthG im Falle der Neufassung der Rahmenrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie⁷ enthält die Vorgabe, die Erlaubnis für den **Aufenthalt** von Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat der EU mit der **Arbeitserlaubnis** in einer **kombinierten Erlaubnis** zusammenzufassen. Die Rahmenrichtlinie gibt nicht vor, ob und wie die Mitgliedstaaten die Zuwanderung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gestatten müssen bzw. wann das Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat mit einer Arbeitserlaubnis verbunden werden muss. Sind Drittstaatsangehörige aber im Mitgliedstaat nach den nationalen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, so gelten die einheitlichen Mindeststandards der Rahmenrichtlinie. Neben der Verpflichtung, eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auszustellen, und weiteren formalen Vorgaben enthält die Rahmenrichtlinie ein **Bündel von Rechten**, das die **Gleichbehandlung** für **Arbeitnehmer** aus Drittländern sicherstellen soll. Der Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Rahmenrichtlinie betrifft im Wesentlichen die folgenden dargestellten Änderungen. Dabei wird jeweils zunächst kurz der Inhalt der Änderung/Neuregelung wiedergegeben und dann (*kursiv*) die Auswirkung auf das deutsche AufenthG skizziert.

2.1. Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Art. 3 (Geltungsbereich)

Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf Personen, die nach einzelstaatlichem Recht oder internationalen Verpflichtungen oder der Praxis eines Mitgliedstaats Schutz genießen oder beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde (Streichung von **Abs. 2 lit. h** – bisherige Ausnahme dieser Personengruppe aus dem Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie).

Personen, die vorübergehenden (nationalen) Schutz aufgrund des Rechts oder der Praxis eines Mitgliedstaats oder internationaler Verpflichtungen (z.B. aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention) beantragt oder erhalten haben und nach dem jeweils maßgeblichen Recht des Mitgliedstaates eine Beschäftigung ausüben dürfen, würden durch die vorgeschlagene Änderung künftig unter die Rahmenrichtlinie fallen. Diese Änderung würde insbesondere Personen betreffen, denen bei Abschluss des Asylverfahrens (nur) nationale Abschiebungsverbote (sog. nationaler subsidiärer Schutz) zugesprochen werden. Diese dürfen gemäß § 4a Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG und § 31 Beschäftigungsverordnung ohne Zustimmung und Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung ausüben. Auch Personen, die Aufenthaltstitel nach §§ 23a, 25a oder § 25b AufenthG besitzen, sind nach § 4a Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und dürften nach dem Vorschlag der EU-Kommission künftig unter die Rahmenrichtlinie fallen.

⁷ Zusammenfassung des bisherigen Inhalts der Rahmenrichtlinie im EUR-LEX-Onlineangebot der EU, Einfachere Aufenthalts- und Arbeitsformalitäten für Arbeitnehmer aus Drittländern, Stand 2. Januar 2015, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/non-eu-workers-easier-residence-and-work-formalities.html>.

Personen mit vorübergehendem Schutz durch besondere Aufnahmeprogramme der Bundesländer nach § 23 AufenthG wären dagegen nur erfasst, sofern diesen nach der Anordnung des Aufnahmeprogramms oder nach § 4a AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt ist (§ 23 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Weiterhin nicht von der Rahmenrichtlinie erfasst wären Personen, die europarechtlich geregelten „internationalen Schutz“ (Flüchtlingsschutz und europarechtlicher subsidiärer Schutz) genießen oder beantragt haben. Deren Rechte und Pflichten sind in anderen europäischen Rechtsakten⁸ geregelt. Auch wenn der Asylantrag neben dem europarechtlichen internationalen Schutz in aller Regel auch auf die Prüfung von (nationalem) Asyl nach Art. 16a Grundgesetz oder die Zuerkennung nationaler Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG gerichtet ist (§ 13 Abs. 2, § 24 Abs. 2 AsylG), sind Personen, die sich in Deutschland in einem solchen Asylverfahren befinden, nicht von der Rahmenrichtlinie erfasst.

Die Personen mit **zur Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstiteln** nach §§ 23, 23a, 25a, 25b AufenthG würden nach den Vorschlägen der EU-Kommission am **Bündel der Rechte und Pflichten** partizipieren, die die Rahmenrichtlinie für Drittstaatsarbeitnehmer in Art. 12, 13 und 14 vorsieht. Dazu gehört nach Art. 12 Abs. 2 lit. d Rahmenrichtlinie u.a. die **Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern** mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, bezüglich der **Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen** gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren. Nach Erwägungsgrund 26 sollen die Mitgliedstaaten **Berufsqualifikationen, die ein Drittstaatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat**, in gleicher Weise wie die von Unionsbürgern anerkennen und in einem Drittstaat erworbene Qualifikationen im **Einklang mit der EU-Berufserkennungsrichtlinie**⁹ berücksichtigen. Dieses Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen ändert aber nichts daran, dass die Mitgliedstaaten selbst darüber entscheiden können, ob und in welchem Umfang (ggf. Kontingent) sie geeignete Drittstaatsarbeitnehmer zu ihrem Arbeitsmarkt zulassen oder nicht. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ist nicht im Aufenthaltsgesetz, sondern im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes sowie zahlreichen berufsspezifischen Vorschriften des Bundes und der Länder geregelt.

Die o.g. neu erfassten Personengruppen wären Inhaber von „Zu anderen als zu Arbeitszwecken ausgestellte Aufenthaltstiteln“ (Art. 7 Rahmenrichtlinie), für die die insbesondere in Art. 4, 5, 11 Rahmenrichtlinie im Zusammenhang mit einer „kombinierten Erlaubnis“ für den Aufenthalt zu Arbeitszwecken (Art. 2 lit d, Art. 6 Rahmenrichtlinie) verbürgten Rechte nicht gelten.

8 Aufnahmerichtlinie (RL 2003/9/EG), Asylverfahrensrichtlinie (RL 2005/85/EG) und Anerkennungs- bzw. Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU); einen Überblick zum Inhalt der genannten Richtlinien gibt die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Asyl- und Flüchtlingsrecht in Deutschland und ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, WD 3 - 3000 - 205/15, 4. September 2015, S. 3, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/405694/a49f26af5ae041e3a4983f131d62d879/WD-3-205-15-pdf-data.pdf>.

9 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EU L 255 vom 30. September 2005, S. 22.

2.2. Kapitel II Einheitliches Antragsverfahren und kombinierte Erlaubnis

2.2.1. Art. 4 (Einheitliches Antragsverfahren)

Änderung **Abs. 1** – Einführung einer Pflicht der Mitgliedstaaten, die **Antragstellung** für eine kombinierte Erlaubnis für den Aufenthalt zu Arbeitszwecken nicht nur von einem Drittstaat aus zu zulassen, sondern **auch im Gebiet des Mitgliedstaats**.

§ 5 Abs. 2 AufenthG sieht bislang als Regelfall die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ausland aus und die Einreise mit dem erforderlichen Visum als allgemeine Erteilungsvoraussetzung vor, wovon nur im Ermessenswege abgewichen werden kann. Die §§ 39-41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) regeln, wann ein Visum für die Einreise „erforderlich“ ist. Um den Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung von Abs. 1 des Art. 14 Rahmenrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, müsste die Antragstellung für eine Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken durch Anpassung von § 5 AufenthG oder §§ 39-41 AufenthV gleichwertig auch im Inland ermöglicht werden, wenn sich der Antragsteller dort rechtmäßig aufhält.

Neuer **Abs. 3** – Abs. 1 flankierende Verpflichtung, ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn die in den einzelstaatlichen oder europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis und eines Visums erfüllt sind.

Die Neufassung des Abs. 3 von Art. 14 Rahmenrichtlinie dürfte nicht zu einer Änderung von § 6 AufenthG führen. Nach § 6 Abs. 3 AufenthG richtet sich die Erteilung für ein Visum zum längerfristigen Aufenthalt bereits jetzt nach den Voraussetzungen für die entsprechenden Aufenthaltstitel (insbesondere zum Zwecke der Beschäftigung); ein zusätzliches Ermessen ist nicht vorgesehen.

2.2.2. Art. 5 (Zuständige Behörde)

Frist von vier Monaten bis zur Entscheidung über die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis für den Aufenthalt zu Arbeitszwecken umfasst nun auch die Zeit für die Erteilung eines evtl. erforderlichen Einreisevisums nach Art. 4 sowie die Zeit für die Prüfung der Arbeitsmarktlage durch die zuständigen Behörden (Änderung von **Abs. 2**).

Ggf. Anpassung der Regelungen in Abschnitt 3 des AufenthG bzgl. des Verwaltungsverfahrens, allerdings richten sich die Rechtsfolgen für ein Überschreiten der in Art. 5 Rahmenrichtlinie genannten 4-Monats-Frist nach nationalem Recht. Nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung besteht bereits nach Ablauf von drei Monaten die Möglichkeit, eine Untätigkeitsklage zu erheben.

2.2.3. Art. 11 (Rechte aufgrund der kombinierten Erlaubnis)

Anpassung **Abs. 1 – Vereinheitlichung** des mit der kombinierten Erlaubnis verbundenen **Bündels an Rechten** (Einreise und Aufenthalt, freier Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet, Ausübung der konkreten, genehmigten Beschäftigung, Recht auf Information über die durch die kombinierte Erlaubnis zustehenden Rechte).

Neuer **Abs. 2** – Recht des Arbeitgeberwechsels während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels.

Neuer **Abs. 3** – Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Anzeige des Arbeitsgeberwechsels zu verlangen und die Arbeitsmarktlage zu überprüfen.

Neuer **Abs. 4** – Einführung eines Rechts, sich zumindest drei Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufzuhalten zu können.

Aufnahme entsprechender Regelungen insbesondere in Abschnitt 4 des AufenthG und ggf. § 9 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

2.3. Kapitel III Recht auf Gleichbehandlung

2.3.1. Art. 12 (Recht auf Gleichbehandlung)

Abs. 1 lit. g – Klarstellung, dass das Recht auf Gleichbehandlung für den **Zugang zu öffentlichem und privatem Wohnraum** gilt.

Abs. 2 lit. d ii – Einschränkungen des Zugangs zu Wohnraum sind nur hinsichtlich öffentlichem Wohnraum zulässig.

Abs. 2 lit. e – **Familienleistungen** können nur noch beschränkt werden für Inhaber einer höchsten auf sechs Monate befristeten kombinierten Erlaubnis und für Inhaber von Erlaubnissen zu Studienzwecken.

Anpassung diverser Vorschriften in anderen Gesetzen (insbesondere SGB II, SGB XII, EStG, BKGG) bzgl. Familienleistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld.

2.3.2. Art. 13 (Kontrolle, Risikobewertung, Inspektionen und Sanktionen)

Neue Verpflichtung der Mitgliedstaaten, **Kontrollen**, eine **Risikobewertung** und gegebenenfalls **Inspektionen** sowie **Sanktionen** gegen Arbeitgeber im Falle von Verstößen gegen die aufgrund von Art. 12 erlassenen nationalen Vorschriften vorzusehen, insbesondere in Bezug auf die **Arbeitsbedingungen**, die **Vereinigungsfreiheit** sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer **Gewerkschaft** und den Zugang zu **Sozialleistungen**;

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen soweit ersichtlich nicht das AufenthG, sondern andere Gesetze.

2.3.3. Art. 14 (Erleichterung der Einreichung von Beschwerden und Rechtsschutz)

Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung wirksamer **Beschwerde- und Rechtsschutzverfahren** der Inhaber kombinierter Erlaubnisse gegen Arbeitgeber.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen soweit ersichtlich nicht das AufenthG, sondern andere Gesetze.

2.4. Kapitel IV Schlussbestimmungen

2.4.1. Art. 16 (Informationen für die Öffentlichkeit)

Pflicht, regelmäßige **Informationen für die Öffentlichkeit in leicht verständlicher Weise** über alle für den Antrag auf Erteilung einer kombinierten Erlaubnis erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen; über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, einschließlich der mit der kombinierten Erlaubnis verbundenen Rechte und Pflichten sowie der Verfahrensgarantien (Erweiterung des früheren Art. 14).

Die Mitgliedstaaten sind frei in der Entscheidung, welche Stelle diese Informationen zur Verfügung stellt. Im AufenthG könnte die zuständige Behörde festgelegt werden. Regelungen für die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flucht finden sich bspw. in § 75 AufenthG.

3. Anpassungsbedarf im AufenthG im Falle der Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie

Die Daueraufenthaltsrichtlinie¹⁰ regelt, wann **Drittstaatsangehörige**, die bereits seit mindestens **fünf Jahren in einem Mitgliedstaat der EU** leben, zum **dauerhaften Aufenthalt** berechtigt sind bzw. unter welchen Bedingungen ihnen dieses Recht wieder entzogen werden kann. Die Richtlinie verleiht Daueraufenthaltsberechtigten weitreichende Rechte auf Gleichbehandlung mit EU-Bürgern. Unter bestimmten Voraussetzungen, dürfen Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen nach der Richtlinie auch **in ein anderes EU-Land übersiedeln**. Allerdings erwerben sie nicht automatisch auch ein Daueraufenthaltsrecht in diesem weiteren EU-Land. Die Auslegung der Daueraufenthaltsrichtlinie wirft hinsichtlich der Übersiedlung auch heute noch grundsätzliche Fragen auf und führte 2022 gleich zu zwei Vorabendscheidungsersuchen deutscher Gerichte an den Europäischen Gerichtshof.

Ziel der **Neufassung** der Daueraufenthaltsrichtlinie ist laut Entwurf der EU-Kommission insbesondere „durch die Stärkung des Rechts langfristig aufenthaltsberechtigter Personen, in andere Mitgliedstaaten zu ziehen und dort zu arbeiten, einen **echten EU-weiten langfristigen Aufenthaltsstatus** zu schaffen.“¹¹

Eine mögliche Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie in Gestalt des Vorschlags der EU-Kommission würde nach erster Prüfung im Wesentlichen folgenden Änderungsbedarf im AufenthG begründen:¹²

10 Zusammenfassung des bisherigen Inhalts der Daueraufenthaltsrichtlinie im EUR-LEX-Onlineangebot der EU, Drittstaatsangehörige – Regeln für langfristig Aufenthaltsberechtigte, Stand 4. Mai 2020, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/non-eu-nationals-rules-for-long-term-residence.html>.

11 Einen Überblick zu den Vorlageverfahren gibt bspw. Migrationsrecht.net, EuGH wird über Fragen des § 38a AufenthG entscheiden, 3. März 2022, abrufbar unter: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaender-recht-europa-und-eu/eugh-wird-ueber-fragen-des-38a-aufenthg-entscheiden.html>.

12 Art. 13, 19, 22, 23 und Art. 29 bis 33 des Neufassungsvorschlags der Daueraufenthaltsrichtlinie nur kleinere Änderungen und redaktionelle Änderungen, wie z.B. Anpassung der Terminologie und der Verweisungen. Auf diese Artikel wird daher im Folgenden nicht näher eingegangen.

3.1. Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. Art. 1 (Gegenstand) und Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Anpassung an o.g. **Ziel** der Neufassung der **Richtlinie** sowie Harmonisierung von Definitionen mit sonstigem EU-Recht im Bereich Migration.

Kein konkreter Änderungsbedarf im AufenthG ersichtlich.

3.1.2. Art. 3 (Anwendungsbereich)

Streichung von Drittstaatsangehörigen, deren „Aufenthaltsgenehmigung förmlich begrenzt wurde“, aus dem Katalog derjenigen, die von der Anwendung der Daueraufenthaltsrichtlinie ausgenommen sein sollen (Änderung in **Abs. 2 lit. e**); dadurch Klarstellung, Kodifizierung von Rechtsprechung des EuGH, der den Fokus von Art. 3 Abs. 2 lit. e auf der ihrem Zweck nach „vorübergehenden“ Natur von Aufenthaltstiteln sieht¹³.

Wohl keine Änderung von § 9a AufenthG erforderlich, da dort schon bisher nicht auf „förmliche Begrenzung“ von Aufenthaltstiteln abgestellt wurde, sondern auf den vorübergehenden Zweck des Aufenthalts.

3.2. Kapitel II Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem Mitgliedstaat

3.2.1. Art. 4 (Dauer des Aufenthalts)

Neuer **Abs. 3** – Im Mitgliedstaat, in dem Antrag auf Daueraufenthalt – EU gestellt wird, muss unmittelbar vor Antragstellung ein ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt von zwei Jahren erfolgt sein; hinsichtlich der weiteren erforderlichen Voraufenthaltszeiten (Abs. 1 – fünf Jahre) soll künftig eine Kumulation von **Aufenthaltszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten zulässig** sein.

Anpassung von § 9b Abs. 1 AufenthG erforderlich, z.B. durch Aufnahme einer weiteren Nr. in Satz 1 bzw. Änderung von Satz 3 und 4.

Neuer **Abs. 5** – Anrechnung **aller Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts in vollem Umfang**, einschließlich der Aufenthaltszeiten als Studierender (bisher Anrechnung nur zur Hälfte) und nun auch der (bisher nicht zu berücksichtigenden) Aufenthaltszeiten als vorübergehend Schutzberechtigter oder nur vorübergehend Aufenthaltsberechtigter.

Anpassung von § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 9b insbesondere Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 AufenthG erforderlich.

13 EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2012 – C-502/10 –, juris.

3.2.2. Art. 5 (Bedingungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten)

Ergänzung in **Abs. 1** – Die **festen und regelmäßigen Einkünfte** zur Lebensunterhaltssicherung sollen nach der Neufassung auch **von einem Dritten** zur Verfügung gestellt werden können.

§ 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 9c AufenthG besagen nur, dass der Lebensunterhalt des Drittstaatsangehörigen und seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert sein muss. Es ist nicht ausdrücklich geregelt, dass die Einkünfte nicht auch von einem Dritten stammen können. Im Sinne der Rechtsklarheit erscheint eine Ergänzung von § 9a oder § 9c AufenthG durch eine Bestimmung sinnvoll, die Art. 5 Abs. 1 der ggf. künftigen Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie entspricht.

Neuer **Abs. 2** – Maßstab für die Prüfung der festen und regelmäßigen Einkünfte nach Art. 5 Abs. 1 lit. a sollen die Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte sein; dabei können die Mitgliedstaaten die Höhe der **Mindestlöhne und -renten** berücksichtigen (**Satz 1**).

Die Mitgliedstaaten dürfen einen bestimmten Betrag als **Referenzbetrag** angeben, **jedoch kein Mindesteinkommen** vorgeben, unterhalb dessen alle Anträge auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten ohne konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers abgelehnt wird (**Satz 2**).

Im AufenthG selbst ist bislang kein fester (nach dem Kommissionsvorschlag künftig unzulässiger) Mindestbetrag oder auch Referenzbetrag für die Höhe der Einkünfte vorgesehen. § 9c AufenthG normiert bislang Faktoren, bei deren Vorliegen „in der Regel“ von der Sicherung des Lebensunterhalts ausgegangen wird. Durch diese Regelbeispieltechnik lässt § 9c AufenthG die Möglichkeit offen, dass im Einzelfall aufgrund atypischer Umstände dennoch feste und regelmäßige Einkünfte angenommen werden können.¹⁴ In der Literatur ist zudem strittig, ob für die Frage regelmäßiger Einkünfte die allgemein zu § 2 AufenthG entwickelten Grundsätze herangezogen werden können.¹⁵ Die Rechtspraxis zieht dort für die Frage der Lebensunterhaltssicherung die Regelsätze nach Sozialgesetzbuch II bzw. XII heran.¹⁶ Im Falle der Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie wäre dies bezüglich des Daueraufenthalts-EU problematisch; § 9c AufenthG sollte dann um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden.

Neuer **Abs. 4 – Integrationserfordernisse** dürfen für Erteilung eines EU-Daueraufenthaltsberechtigung nicht höher sein als für nationalen Daueraufenthalt.

¹⁴ So auch Sußmann/J. Nusser, in: Bergmann/Dienelt, 13. Auflage 2020, AufenthG, § 9c Rn. 2 m.w.N.; Maor, in: BeckOK AuslR, 34. Ed. 1.7.2022, AufenthG § 9c Rn. 1; restriktiver formuliert es allerdings 9c.0.2 der Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AufenthG-VV): „Die in § 9c Satz 1 enthaltenen Voraussetzungen sind als Regelatbestände ausgestaltet. Sind diese Regelatbestände nicht erfüllt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert ist.“ 9c.0.2 AufenthG-VV wäre bei einer Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie anzupassen.

¹⁵ Dafür Sußmann/J. Nusser, in: Bergmann/Dienelt, 13. Auflage 2020, AufenthG, § 9c Rn. 3; dagegen Huber, in: Huber/Mantel AufenthG, 3. Aufl. 2021, AufenthG § 9c Rn. 1.

¹⁶ Eichenhofer, in: BeckOK AuslR, 34. Ed. 1.10.2021, AufenthG § 2 Rn. 10.1.

Die Anforderungen von § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 bzw. die abgesenkten Anforderungen nach § 9a Abs. 2 Satz 1 AufenthG entsprechen derzeit den für die Erteilung einer (nationalen) unbefristeten Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 8 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 bzw. § 104 Abs. 2 AufenthG. § 18c AufenthG setzt für eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte ebenfalls ein vergleichbares Niveau voraus, lässt – anders als § 9a für den Daueraufenthalt-EU (und § 9 AufenthG für die „einfache“ Niederlassungserlaubnis) – dagegen keine Ausnahme für Personen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung zu.

3.2.3. Art. 7 (Erlangung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten)

Abs. 1 – Streichung des bisherigen Unterabsatzes 2, wonach die Mitgliedstaaten über die Nachweise für die in Art. 4 und 5 der Daueraufenthaltsrichtlinie genannten Voraussetzungen hinaus auch Unterlagen zum **Nachweis ausreichenden Wohnraums** verlangen dürfen.

Sollte Art. 7 entsprechend geändert werden, dürften die Mitgliedstaaten nur die Unterlagen im Antragsverfahren fordern, die für die Prüfung der Voraussetzungen des Daueraufenthalt – EU nach Art. 4 und 5 Daueraufenthaltsrichtlinie erforderlich sind. In Art. 5 wird insbesondere der Nachweis fester und regelmäßiger Einkünfte verlangt sowie die Erfüllung von „Integrationserfordernissen“ nach nationalem Recht. Als Beispiel für Integrationserfordernisse nennt die Begründung des Kommissionsentwurfs Sprachkenntnisse; auf das Zurverfügungstehen von ausreichendem Wohnraum wird weder im Text der Neufassung noch in den Erwägungsgründen oder der Begründung zu Art. 7 näher eingegangen. In den Erläuterungen zu Art. 12 wertet die Kommission jedenfalls den Zugang zu Wohnraum als Faktor der Integration.¹⁷ Nach summarischer Prüfung kann nicht eindeutig geklärt werden, ob die Mitgliedstaaten weiterhin den Nachweis ausreichenden Wohnraums für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU verlangen dürfen. Sollte Art. 7¹⁸ entsprechend dem Kommissionsvorschlag geändert werden, könnte dies dazu führen, dass ggf. § 9a Abs. 2 Nr. 6 AufenthG angepasst werden müsste, wonach ausreichender Wohnraum für Antragsteller und Familienangehörige nachgewiesen werden muss.

Abs. 2 – Nach der Neufassung von Unterabsatz 2 soll die zuständige Behörde bei **unvollständigen Anträgen** dem Antragsteller mitteilen, welche Unterlagen fehlen und eine Frist für deren Beibringung setzen; die 6-Monats-Frist des Art. 7 Abs. 1 zur Bearbeitung des Antrags beginnt dann erst ab Vorlage der fehlenden Unterlagen.

§ 82 Abs. 1 AufenthG sieht bereits eine entsprechende Vorgehensweise bei unvollständigen Anträgen vor. Eine Frist im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Daueraufenthaltsrichtlinie, innerhalb der die zuständige Behörde über Anträge auf einen Daueraufenthalt – EU entscheiden muss, ist hingegen nicht im AufenthG geregelt.

17 EU-Kommission, Vorschlag zur Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie (Fn. 4), S. 15.

18 Und ebenso Art. 17 Abs. 4 Unterabsatz 2 hinsichtlich eines EU-Daueraufenthaltsrechts bei Übersiedlung in einen zweiten Mitgliedstaat, siehe dazu S. 18.

Abs. 4 – Wenn Drittstaatsangehörige schon einen nationalen unbefristeten/dauerhaften Aufenthaltstitel innehaben, müssen sie die Voraussetzungen für den Daueraufenthalt – EU nach Art. 5 Abs. 1 und 2 (**Lebensunterhaltssicherung** und **Krankenversicherungsschutz**) nicht noch einmal nachweisen, wenn diese Voraussetzungen bereits für die Erteilung des nationalen Aufenthaltstitels geprüft wurden.

Die Erteilung einer nationalen unbefristeten Niederlassungserlaubnis setzt die Lebensunterhaltssicherung einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutz voraus, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Insofern müssten Inhaber einer Niederlassungserlaubnis diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen, wenn sie eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU beantragen. § 9a bzw. § 9c AufenthG müssten entsprechend angepasst werden.

3.2.4. Art. 8 (Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU)

Die Änderungen betreffen die **Bezeichnung** und **formale Gestaltung** der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU.

Die Anforderungen werden bereits jetzt in §§ 4, 78 und 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13a AufenthG erfüllt.

3.2.5. Art. 9 (Entzug oder Verlust der Rechtsstellung)

Neben etlichen redaktionellen Änderungen vor allem folgende inhaltliche Änderungen bzw. Neuregelungen:

Abs. 1 lit. c – Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind nicht mehr zum Daueraufenthalt berechtigt, wenn sie sich während eines Zeitraums von **24** (statt bisher 12) aufeinanderfolgenden **Monaten nicht im Gebiet der EU** aufgehalten haben.

Abs. 2 – Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen zu Abs. 1 lit. c für Fälle bestimmen, in denen die **Abwesenheit** vom Gebiet der EU für mehr als 24 (statt bisher 12) Monate auf „**spezifischen Gründen**“ oder „**Ausnahmesituationen**“ beruht.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 51 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 AufenthG müssten entsprechend angepasst werden.

Abs. 6 – die neu eingefügten Unterabsätze 2 und 3 betreffen das **vereinfachte Verfahren für die Wiedererlangung der Rechtsstellung** eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn diese wegen längerer Abwesenheit erloschen ist. Nach Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, von der Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts, die Einkünfte und den Krankenversicherungsschutz abzusehen. Nach Unterabsatz 3 dürfen die Mitgliedstaaten für die Wiedererlangung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU keine Integrationsanforderungen an die Antragsteller stellen.

Die §§ 9a bis 9c AufenthG sehen derzeit kaum spezifische Regelungen für die Wiedererteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU vor. Bei einer Neufassung von Art. 8 Abs. 6 Daueraufenthaltsrichtlinie in der o.g. Form müsste im AufenthG für die Wiedererteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU insbesondere eine Ausnahme von den Integrationserfordernissen nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 AufenthG geschaffen werden. Es stünde dem Gesetzgeber

nach Art. 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 Daueraufenthaltsrichtlinie überdies frei, weitere Ausnahmen bzgl. der Voraufenthaltszeiten (jetzt: § 9b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – Anrechnung eines Voraufenthalt mit Daueraufenthalt – EU derzeit bis zu 4 Jahre möglich) und der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 9c AufenthG) zuzulassen.

3.2.6. Art. 10 (Verfahrensgarantien)

Neuer **Abs. 3** – Wenn die Bedingungen, unter denen das Verfahren zur Erteilung nationaler langfristiger Aufenthaltstitel günstiger sind als die in Daueraufenthaltsrichtlinie vorgesehenen, dann sollen die **günstigeren nationalen Verfahrensgarantien auch für Daueraufenthalt – EU im betreffenden Mitgliedstaat gelten.**

Nach dem AufenthG gelten für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU soweit ersichtlich bereits jetzt dieselben Verfahrensgarantien hinsichtlich Begründung der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a, Nr. 8 und Satz 2 AufenthG) und Rechtsbehelfen (§ 84 AufenthG i.V.m. §§ 42 und 80 VwGO) wie für die Niederlassungserlaubnis als nationalen langfristigen Aufenthaltstitel.

3.2.7. Art. 11 (Gebühren)

Die für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erhobenen **Gebühren** dürfen nicht unverhältnismäßig hoch und nicht höher sein als die für nationale langfristige Aufenthaltstitel erhobenen Gebühren.

Nach § 69 Abs. 5 AufenthG gilt ein übereinstimmender Höchstsatz für Gebühren für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und die Niederlassungserlaubnis von 200 €. Die konkreten Gebührensätze bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (§ 69 Abs. 3 AufenthG). In § 44a Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sind im Regelfall 109 € für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU vorgesehen; dieser Satz liegt unter den Gebühren für Niederlassungserlaubnisse (mindestens 113 €, § 44 AufenthV). Nach der Begründung des Vorschlags der EU-Kommission soll mit der Änderung von Art. 11 die Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 26. April 2012, Az. C-508/10 zur bisherigen Daueraufenthaltsrichtlinie umgesetzt werden. Dort hat der EuGH eine niederländische Gebühr für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU für unverhältnismäßig hoch erachtet, wonach der Mindestgebührensatz ungefähr siebenmal höher war als der Betrag, der für die Ausstellung eines inländischen Personalausweises zu entrichten war. Die Gebührensätze in der AufenthV müssten entsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.

3.2.8. Art. 12 (Gleichbehandlung)

Abs. 1 – Anpassung von **lit. d** durch Verweis auf EU-Verordnung zur sozialen Sicherheit; Ergänzung in **lit. f**, wonach in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte künftig den gleichen Zugang zu privatem Wohnraum (insbesondere Erwerb) und zum Verfahren für den Erhalt von öffentlichem Wohnraum wie Inländer haben sollen.

Abs. 2 – Streichung der Möglichkeit der Beschränkung der Gleichbehandlung, wenn (lediglich) der gewöhnliche Aufenthalt von Familienangehörigen nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates liegt.

Abs. 4 – Streichung des bisherigen Abs. 4, wonach die Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken durften.

Neuer **Abs. 5** – In der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte oder deren Hinterbliebene, die in einen Drittstaat umziehen, sollen gesetzliche **Renten und Familienleistungen** unter denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen der betreffenden Mitgliedstaaten bei einem **Umzug in einen Drittstaat** erhalten.

Neuer **Abs. 7** – Wenn nationale langfristige Aufenthaltstitel **günstigere Bedingungen** in Bezug auf die Gleichbehandlung mit Inländern vermitteln, sollen diese auch für die Inhaber der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gelten.

Die vorgeschlagenen Änderungen bzgl. Art. 12 Daueraufenthaltsrichtlinie betreffen soweit ersichtlich nicht das AufenthG, sondern andere Gesetze.

3.2.9. Art. 14 (nationale Aufenthaltstitel für langfristigen Aufenthalt)

Bisher regelt Art. 14, dass Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen für nationale langfristige Aufenthaltstitel beschließen können. Die Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie sieht jedoch nun an etlichen Stellen (z.B. Art. 10, Art. 12 Abs. 7, Art. 15 Abs. 5) vor, dass sich Drittstaatsangehörige im Anwendungsbereich der Richtlinie auf günstigere nationale Bestimmungen für langfristige Aufenthalte berufen dürfen. Art. 14 soll daher dahingehend neugefasst werden, dass die Richtlinie nicht das **Recht der Mitgliedstaaten** berührt, neben der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU auch **nationale dauerhafte oder unbefristete Aufenthaltstitel** auszustellen. Diese anderen Aufenthaltstitel begründen dann jedoch nicht das Recht zum Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel III der Daueraufenthaltsrichtlinie.

Soweit ersichtlich besteht kein konkreter Anpassungsbedarf im AufenthG.

3.2.10. Art. 15 (Familienangehörige)

Zur **Erleichterung der Familienzusammenführung** für in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte sollen mit dem neuen Art. 15 Bestimmungen in die Daueraufenthaltsrichtlinie aufgenommen werden, die von den allgemeinen Vorschriften der sonst für Drittstaatsangehörigen gelgenden Familienzusammenführungsrichtlinie¹⁹ abweichen.

Abs. 1 – Kinder von in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geboren oder adoptiert wurden, der die langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU ausgestellt hat, sollen **automatisch die Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten** in diesem Mitgliedstaat erwerben, ohne dass sie die Erfordernisse nach Art. 4 und Art. 5 der Daueraufenthaltsrichtlinie erfüllen müssen.

19 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. EU L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12.

Abs. 2 – Für Kinder über 12 Jahre, die unabhängig vom Rest ihrer Familie ankommen, und erwachsene Drittstaatsangehörige dürfen **Integrationsanforderungen und Integrationsmaßnahmen erst nach erfolgter Familienzusammenführung** gefordert werden.

*Bislang sieht das AufenthG zwar die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Kinder von **in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten** vor, allerdings erhalten diese nicht automatisch selbst eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU: Im Bundesgebiet geborene Kinder von Eltern bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU erhalten nach § 33 Satz 2 AufenthG einen (nationalen befristeten) Aufenthaltstitel. Besitzt nur ein (nicht allein sorgeberichtigtes) Elternteil eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU so kann dem Kind auf Antrag ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Aufenthaltstitel dieser Kinder sind nach jetziger Rechtslage gemäß § 34 AufenthG akzessorisch zum Daueraufenthalt – EU der Eltern bzw. des Elternteils zu verlängern.*

§ 32 Abs. 2 AufenthG sieht zudem Integrationsanforderungen für minderjährige ledige Kinder vor, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die vor der Einreise erfüllt sein müssen. Diese könnten nach einer Neufassung von Art. 15 Daueraufenthaltsrichtlinie allenfalls nach Einreise verlangt werden.

Abs. 3 – Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung sowie Umgang mit **unvollständigen Anträgen** (entsprechende Geltung des neugefassten Art. 7 Abs. 2) und **Verfahrensgarantien** (entsprechende Geltung des neugefassten Art. 10).

Das AufenthG regelt keine Entscheidungsfrist für Anträge auf Familienzusammenführung mit zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen. Hinsichtlich des Umgangs mit unvollständigen Anträgen und den Verfahrensgarantien im Falle der Ablehnung des Antrags besteht soweit ersichtlich kein Änderungsbedarf im AufenthG.

Abs. 4 – Mitgliedstaaten dürfen bzgl. Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU **keine Arbeitsmarktpfprüfung** nach Art. 14 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie durchführen.

Das deutsche Recht sieht schon jetzt weder in § 4a oder §§ 27 ff. AufenthG noch in der Beschäftigungsverordnung eine Arbeitsmarktpfprüfung für Familienangehörige von Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU vor.

Abs. 5 – Gleichstellung von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU **mit ggf. günstigeren Rechten** für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit **nationalen langfristigen Aufenthaltstiteln**.

Eine umfassende Prüfung aller, eventuell günstigerer Bestimmungen für nationale langfristige Aufenthaltstitel (insbesondere verschiedene Arten der Niederlassungserlaubnis) ist im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht möglich.

3.3. Kapitel III Aufenthalt in den anderen Mitgliedstaaten

3.3.1. Art. 16 (Grundsatz)

Neben redaktionellen Anpassungen vor allem Streichung der jetzigen Abs. 3 und 4, weshalb dann **keine Arbeitsmarktpflicht** bei **Drittstaatsangehörigen mit Recht zum Daueraufenthalt – EU in einem anderen Mitgliedstaat** durchgeführt werden dürfte, wenn sich diese länger als drei Monate **in Deutschland** aufhalten wollen (jetziger Abs. 3) und alle bestehenden nationalen Zuwanderungsquoten für solche Personen abgeschafft werden müssen (jetziger Abs. 4).

Drittstaatsangehörige mit einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind bisher nur mit Zustimmung und Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt (§ 38a Abs. 3 Satz 1 AufenthG). § 38a Abs. 4 AufenthG enthält weitere Bestimmungen zur Beschäftigung. § 38a Abs. 3 Satz 3 und 4 regelt Fragen der Erwerbstätigkeit bei Übersiedlung von in anderen Mitgliedstaaten zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland zum Zwecke des Studiums oder der Ausbildung. § 38a Abs. 3 und 4 AufenthG müssten im Falle einer Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie angepasst werden. Zuwanderungsquoten (bisheriger Art. 16 Abs. 4 Daueraufenthaltsrichtlinie) bestehen für diesen Personenkreis in Deutschland dagegen nicht.

3.3.2. Art. 17 (Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat)

Drittstaatsangehörige, die bereits in einem Mitgliedstaat ein Recht zu Daueraufenthalt – EU erworben haben, sollen unter den Voraussetzungen von Art. 17 auch zum Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten berechtigt sein. Die Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie soll die **Übersiedlung in einen weiteren Mitgliedstaat** in folgender Weise vereinfachen:

Abs. 1 – Verpflichtung der Mitgliedstaaten für Drittstaatsangehörige, die bereits eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU in einem anderen Mitgliedstaat besitzen, die Stellung eines Antrags für eine Aufenthaltserlaubnis für den zweiten Mitgliedstaat bereits aus dem ersten Mitgliedstaat zuzulassen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigt sind, kann bereits nach aktueller Rechtslage auch als Visum vor der Einreise erteilt werden (§ 6 Abs. 3 AufenthG).

Abs. 2 – Feste und regelmäßige **Einkünfte** sollen **auch von Dritten** stammen können.

Abs. 4 – Streichung des Unterabsatzes 2, weshalb **künftig kein Nachweis ausreichenden Wohnraums** mehr verlangt werden dürfte.

Die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigt sind, sind in § 38a AufenthG nicht detailliert geregelt. In der Rechtsprechung werden die Anforderungen entweder

direkt aus der Daueraufenthaltsrichtlinie abgeleitet²⁰ oder aber auf die – insoweit als übereinstimmend angesehenen – allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 2, 3, 5 AufenthG abgestellt.²¹ Eine Klarstellung der Voraussetzungen des Titels nach § 38a AufenthG wäre sinnvoll. Zudem weicht die nach der Neufassung zulässige Einbeziehung von festen und regelmäßigen Einkünften, die von Dritten stammen von § 2 Abs. 3 AufenthG ab. Auch der nach § 2 Abs. 4 AufenthG erforderliche Nachweis ausreichenden Wohnraums dürfte nicht mehr für einen Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG gefordert werden.

Einfügung eines **neuen Unterabsatzes 3 in Abs. 4**, wonach in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte für die Zwecke der Beantragung eines Aufenthaltstitels in einem zweiten Mitgliedstaat für eine Erwerbstätigkeit in einem reglementierten Beruf i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a der EU-Berufsnarkennungsrichtlinie in Bezug auf die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** nach dem geltenden Unions- und nationalen Recht die **gleiche Behandlung wie Unionsbürger** genießen sollen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen ist nicht im Aufenthaltsgesetz, sondern im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes sowie zahlreichen berufsspezifischen Vorschriften des Bundes und der Länder geregelt.

Neuer **Abs. 5** – In der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten wird spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags gestattet, im zweiten Mitgliedstaat eine Arbeit oder ein Studium aufzunehmen.

Eine entsprechende Regelung müsste etwa in § 38a AufenthG aufgenommen werden.

3.3.3. Art. 18 (Aufenthalt von Familienangehörigen im zweiten Mitgliedstaat)

Beim Recht auf Weiterversiedlung in andere Mitgliedstaaten gemeinsam mit einem Drittstaatsangehörigen, der bereits ein Daueraufenthaltsrecht – EU in einem ersten Mitgliedstaat erworben hat, unterscheidet Art. 18 Daueraufenthaltsrichtlinie schon jetzt und auch nach der Neufassung zwischen Angehörigen einer **Familie**, die **bereits im ersten Mitgliedstaat bestand** (Abs. 1 bis 4) und Angehörigen einer Familie, die dort noch nicht bestand (Abs. 5). Für letztere soll die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie gelten. Bestand die Familie schon im ersten Mitgliedstaat sollen nach der Neufassung folgende Erleichterungen gelten:

Abs. 3 – Durch den Verweis auf den geänderten Art. 17 Abs. 1 sind die Mitgliedstaaten nun verpflichtet, die **Beantragung** eines Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigt sind und mit denen bereits dort eine Familie bestand, **von diesem ersten Mitgliedstaat aus** zuzulassen.

20 Übersicht bei Dollinger, in: BeckOK AuslR, 34. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 38a Rn. 12 m.w.N.; zustimmend und diese Frage näher erläuternd Müller, in: NK-AuslR, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 38a Rn. 9 ff.

21 Dollinger, in: BeckOK AuslR, 34. Ed. 1.7.2020, AufenthG § 38a Rn. 13a m.w.N.

Die Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f i.V.m. § 38a AufenthG bzw. für minderjährige ledige Kinder nach § 32 Abs. 1 AufenthG von Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigt sind und mit denen die Familie bereits im ersten Mitgliedstaat bestand, kann bereits nach aktueller Rechtslage auch als Visum vor der Einreise erteilt werden (§ 6 Abs. 3 AufenthG).²²

Abs. 4 – Wenn die Mitgliedstaaten den Nachweis fester und regelmäßiger **Einkünfte** von den Familienangehörigen von in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen fordern, müssen sie auch Einkünfte, **die von Dritten stammen**, berücksichtigen.

Für Ehegatten von in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, mit dem bereits im ersten Mitgliedstaat eine Familie bestand, wird gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. f i.V.m. § 27 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 AufenthG der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts verlangt. Bisher ist in keiner der genannten Bestimmungen vorgesehen, dass die Einkünfte auch von Dritten stammen dürfen. Eine entsprechende Regelung wäre zur Umsetzung eines ggf. neugefassten Art. 18 Abs. 4 Daueraufenthaltsrichtlinie erforderlich.

Für minderjährige ledige Kinder eines in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, mit dem die Familie bereits im ersten Mitgliedstaat bestand, sieht das AufenthG – anders als noch bis 2013 in § 32 Abs. 2a AufenthG – keine eigene Regelung vor. Mithin werden die allgemeinen Regeln des Kindernachzugs angewendet, vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 4²³ (i.V.m. § 38a AufenthG), § 27 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG. Diese Regelungen müssten um eine Ausnahme für die genannten Kinder ergänzt werden, die die Berücksichtigung von Einkünften ermöglicht, die von Dritten stammen. Generell erscheint eine Klarstellung der Voraussetzungen des Familiennachzugs von Kindern eines in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, mit dem die Familie bereits im ersten Mitgliedstaat bestand, sinnvoll.

3.3.4. Art. 20 (Öffentliche Gesundheit)

Der Text von Art. 20 wird zwar in größerem Umfang zur Vereinheitlichung des Europarechts durch **Verweis auf den Schengener Grenzkodex**²⁴ bzgl. der **Gefahr für die Gesundheit** geändert. Es ergeben sich daraus aber soweit ersichtlich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

22 Zur umgekehrten Frage, ob nach dem geltenden Art. 16 Abs. 1 und 4 Daueraufenthaltsrichtlinie vom eigentlich nach § 5 Abs. 2 AufenthG geltenden Erfordernis eines Visums abgesehen werden muss und die Beantragung im deutschen Hoheitsgebiet ermöglicht werden muss vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. April 2015 – 19 CS 14.2847 –, juris insb. Rz. 17; Sächsisches OVG, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 B 165/20 –, juris Rz. 13 ff.

23 Sächsisches OVG, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 B 165/20 –, juris Rz. 4.

24 Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. EU L 77 vom 23. März 2016, S. 1.

Kein Änderungsbedarf im AufenthG ersichtlich.

3.3.5. Art. 21 (Prüfung von Anträgen und Erteilung eines Aufenthaltstitels)

Abs. 1 – Kürzere **Entscheidungsfrist** von max. 90 Tagen (statt bisher vier Monaten) und eine mögliche Verlängerung um 30 Tage (statt bisher drei Monate).

Bislang sind keine entsprechenden Fristen für die Entscheidung über Anträge auf Aufenthaltstitel für die Übersiedlung von Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat ein Daueraufenthaltsrecht – EU erworben haben, oder ihre Familienangehörigen nach Deutschland im AufenthG geregelt.

Neuer **Abs. 4** – Unter bestimmten Voraussetzungen können **Familienangehörige** ein vom stammberechtigten Drittstaatsangehörigen, zu dem sie nachziehen, nach der Familienzusammenführungsrichtlinie ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** erhalten. Art. 21 soll nach dem Vorschlag der Kommission um einen Abs. 4 ergänzt werden, nach dem abweichend von Art. 15 Abs. 1 Familienzusammenführungsrichtlinie zur Berechnung der Dauer des Aufenthalts, die für den Erwerb eines eigenen Aufenthaltstitels erforderlich ist, die Aufenthaltszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten kumuliert werden dürfen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Einreichung des Antrags auf einen eigenen Aufenthaltstitel ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf einen eigenen Aufenthaltstitel eingereicht wird, unmittelbar vorangehen muss.

Bisher sehen die Aufenthaltstitel nach § 31 (Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten) und § 35 (Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder) keine Möglichkeit vor, Aufenthaltszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten zu kumulieren, wenn die betreffenden Familienangehörigen zuvor ein von einem Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG abgeleitetes Aufenthaltsrecht innehatten. Auch die nach § 31 und § 35 AufenthG erforderlichen Aufenthaltszeiten müssten an die Anforderungen von Art. 21 Abs. 4 der ggf. neugefassten Daueraufenthaltsrichtlinie angepasst werden.

3.3.6. Art. 24 (Im zweiten Mitgliedstaat gewährte Behandlung)

Abs. 1 – Nicht nur die in einen zweiten Mitgliedstaat weiterwandernden **Drittstaatsangehörigen** mit Daueraufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat haben ein **Recht auf Gleichbehandlung** nach Art. 12 Daueraufenthaltsrichtlinie mit Staatsangehörigen des zweiten Mitgliedstaates, sondern **nun auch deren Familienangehörige**.

Abs. 2 Unterabsatz 1 – Erstreckt das Recht auf **Zugang zum Arbeitsmarkt** nach dem Kommissionsvorschlag **ebenfalls** auf **Familienangehörige**; die Möglichkeit, den Arbeitsmarktzugang für die genannten Drittstaatsangehörigen und ihre Familienangehörigen in den ersten 12 Monaten zu beschränken, entfällt.

Seit der Änderung des AufenthG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz berechtigen Aufenthaltstitel grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, es sei denn ein Gesetz bestimmt ein Verbot oder eine Beschränkung (§4a Abs. 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis von Drittstaatsangehörigen, die eine Daueraufenthaltserlaubnis – EU in einem anderen Mitgliedstaat erworben

haben und nach Deutschland übersiedeln, ist gemäß § 38a Abs. 3 und 4 AufenthG beschränkt. Diese Regelungen müssten angepasst werden.

Der Zugang von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit einem Daueraufenthaltsrecht – EU in einem anderen Mitgliedstaat, die nach Deutschland übersiedeln, ist im AufenthG nicht ausdrücklich beschränkt. Es ist auch keine Regelung ersichtlich, nach welcher die Beschränkungen von § 38a Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG entsprechend gelten. Einer analogen Anwendung dieser Bestimmungen würde nach Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie der neue Art. 24 Abs. 1 und 2 entgegenstehen. Der Gesetzgeber könnte das unbeschränkte Recht auf Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige von weitergewanderten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG im AufenthG ausdrücklich klarstellen oder es bei der allgemeinen Regelung von § 4a Abs. 1 AufenthG belassen.

Abs. 2 Unterabsatz 2 – Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten und ihre Familienangehörigen, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, den zuständigen Behörden jeden **Wechsel des Arbeitgebers** oder der Erwerbstätigkeit melden müssen. Diese Pflicht berührt nicht das Recht der betroffenen Personen, die neue Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben.

Bisher enthält das AufenthG für die Personen, die unter die Daueraufenthaltsrichtlinie fallen, keine Bestimmungen zum Arbeitgeberwechsel.

Abs. 2 Unterabsatz 3 – Die Mitgliedstaaten dürfen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigte **Drittstaatsangehörige**, die zur Absolvierung eines **Studiums** oder einer **Berufsausbildung** oder für **sonstige Zwecke** (keine Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit) nach Deutschland übersiedeln und künftig auch ihre **Familienangehörigen** eine unselbstständige oder selbstständige **Erwerbstätigkeit** ausüben dürfen.

Nach § 38a Abs. 3 Satz 3 AufenthG gelten für Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat ein Recht zum Daueraufenthalt – EU innehaben und zum Zwecke des Studiums nach Deutschland kommen, die Bestimmungen von § 16b AufenthG entsprechend. § 16b Abs. 3 enthält Beschränkungen der Beschäftigung. Wie schon zu Art. 24 Abs. 2 Unterabsatz 1 ausgeführt finden sich im AufenthG keine spezifischen Regelungen für den Zugang zu Beschäftigung von Familienangehörigen, die zu Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln nach § 38a AufenthG nachziehen. Der Gesetzgeber könnte vom Umsetzungsspielraum Gebrauch machen, den Art. 24 Abs. 2 Unterabsatz 3 Daueraufenthaltsrichtlinie bei einer Neufassung eröffnet.

3.3.7. Art. 25 (Entzug des Aufenthaltstitels und Verpflichtung zur Wiederaufnahme)

Harmonisierung des **Entzugs des Aufenthaltstitels für weitergewanderte Drittstaatsangehörige** mit einem Recht zum Daueraufenthalt – EU im ersten Mitgliedstaat, die im zweiten Mitgliedstaat noch kein Recht zum Daueraufenthalt – EU erworben haben, mit der EU-Rückführungsrichtlinie.

Ggf. Anpassungen im AufenthG erforderlich; eine umfassende Prüfung aller Möglichkeiten der Versagung oder des Entzugs (Rücknahme und Widerruf des Aufenthaltstitels sowie Ausweisung) auf ihre Vereinbarkeit mit der Neufassung von Art. 25 Daueraufenthaltsrichtlinie ist im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht möglich. Jedenfalls gilt der erhöhte Ausweisungsschutz des § 53 Abs. 3

AufenthG nur (und auch) für (weitergewanderte) Drittstaatsangehörige, die bereits in Deutschland ein Recht zum Daueraufenthalt – EU erlangt haben.

3.3.8. Art. 26 (Erlangung der Rechtsstellung eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat) umfassende und detaillierte Neuregelung

Neuer **Abs. 2** – Abweichend von Art. 4 Abs. 1 soll im Falle der Übersiedlung eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörigen im zweiten Mitgliedstaat für den **Erwerb eines (weiteren) Rechts zum Daueraufenthalt – EU** ein unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags bestehender rechtmäßiger und ununterbrochener **Voraufenthalt** im zweiten Mitgliedstaat von **drei Jahren** genügen; eine **Kumulation von Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten** soll dabei **nicht zulässig** sein.

Eine entsprechende Regelung müsste in § 9a bzw. § 9b AufenthG aufgenommen werden.

Neuer **Abs. 3** – Der zweite Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, **anderen in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten als Arbeitnehmern, Selbstständigen und ihren Familienangehörigen** vor Vollendung eines rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet von fünf Jahren einen **Anspruch auf Sozialhilfe oder Unterhaltsbeihilfe für die Zwecke des Studiums, einschließlich einer Berufsausbildung, in Form von Stipendien oder Studiendarlehen** zu gewähren. Sofern solche Hilfen vor Vollendung eines rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts von **fünf Jahren** gewährt werden, muss eine Gleichbehandlung mit Unionsbürgern und ihre Familienangehörigen gewährleistet sein.

Die Änderungen betreffen nicht das AufenthG, sondern andere Gesetze.

Neuer **Abs. 4** – Abweichend von Art. 13 Abs. 2 und nur **vor** Vollendung eines rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet von **fünf Jahren** kann der zweite Mitgliedstaat beschließen, den rechtmäßigen **Aufenthalt** eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten **zu beenden**, der seine **unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben** hat, wenn er nicht über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt, um keine unzumutbare Belastung für sein Sozialhelfesystem zu werden.

Der Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG bzw. auf eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU für den Fall der Übersiedlung eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigten Drittstaatsangehörige könnte in der Konsequenz der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 26 Abs. 4 Daueraufenthaltsrichtlinie nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Voraufenthalt in Deutschland von fünf Jahren nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, dass mangels Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit keine ausreichende Lebensunterhaltssicherung und kein umfassender Krankenversicherungsschutz für den Antragsteller und seine Familienangehörigen besteht. Diese Umstände dürften auch nicht zum Widerruf einer der genannten Aufenthaltstitel führen. Derartige Bestimmungen sind derzeit – soweit ersichtlich – nicht Teil des AufenthG.

3.4. Kapitel IV Schlussbestimmungen

3.4.1. Art. 27 (Zugang zu Informationen)

Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Antragstellern **Zugang zu leicht verständlichen Informationen** über den **Erwerb der Rechtsstellung** eines in der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten und die damit **verbundenen Rechte** zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten sind frei in der Entscheidung, welche Stelle diese Informationen zur Verfügung stellt. Im AufenthG könnte die zuständige Behörde festgelegt werden. Zudem könnte ein Recht auf Zurverfügungstellung dieser Informationen bspw. in Kapitel 7 des AufenthG zu Verfahrensvorschriften aufgenommen werden.

3.4.2. Art. 29 (Kontaktstellen)

Anpassung der Pflichten zur **Datenübermittlung der nationalen Kontaktstellen**.

Ggf. ist eine Anpassung von § 91c AufenthG erforderlich.

4. Berufsqualifikationen als Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach der Rahmenrichtlinie und der Daueraufenthaltsrichtlinie

Die Neufassung der **Rahmenrichtlinie** enthält keine Bestimmungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln konkret vorgeben, sondern will vor allem das Verfahren zur Erteilung kombinierter Erlaubnisse für Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie die mit ihrer Erteilung verbundenen Rechte vereinheitlichen. Die Mitgliedstaaten können im Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie selbst darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen sie Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (vgl. für Deutschland Abschnitt 4 AufenthG) erteilen (vgl. Erwägungsgrund 26 zur Rahmenrichtlinie – sowohl nach aktueller Fassung als auch nach dem Vorschlag der EU-Kommission zur Neufassung).

Mit dem Vorschlag der Kommission zur Neufassung der **Daueraufenthaltsrichtlinie** ist eine wesentliche Neuerung für Drittstaatsangehörige verbunden, die bereits **in einem Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigt sind und in einen weiteren Mitgliedstaat übersiedeln**: Diesen soll nach dem Kommissionsvorschlag zur Neufassung der Daueraufenthaltsrichtlinie spätestens 30 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Antrags gestattet werden, im zweiten Mitgliedstaat eine **Arbeit** oder ein Studium aufzunehmen (Art. 17 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 2). In der Folge ist die Möglichkeit der Weiterwanderung von in einem Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigter Drittstaatsangehöriger grundsätzlich **nicht auf Fachkräfte** und auch nicht auf die ursprünglich im ersten Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit **beschränkt**. Dies gilt auch für Familienangehörige, mit denen der Drittstaatsangehörige bereits im ersten Mitgliedstaat in einer Familie gelebt hat (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art 24 Abs. 2).

Hinsichtlich des **Zugangs zu reglementierten Berufen** einschließlich der **Anerkennung von Berufsqualifikationen** können an diese weitergewanderten Drittstaatsangehörigen dieselben Anforderungen gestellt werden wie sie für Unionsbürger nach der Berufsanerkennungsrichtlinie gelten (Art. 17 Abs. 4 Unterabsatz 3).

Die Mitgliedstaaten können aber **Ausnahmen** festlegen, unter welchen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt – EU berechtigte Drittstaatsangehörige, die nicht zur Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, sondern für ein **Studium**, eine **Berufsausbildung** oder einen sonstigen Zweck **in den zweiten Mitgliedstaats übersiedeln**, sowie ihre Familienangehörigen im zweiten Mitgliedstaat Zugang zu selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit erhalten sollen (Art. 24 Abs. 2 Unterabsatz 3).
